



# Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Die Vorschläge zur Modernisierung des Unterhaltsrechts

**Worum geht es?** Wenn ein Paar, das ein oder mehrere Kinder hat, sich trennt, entstehen daraus Unterhaltspflichten. Zu unterscheiden ist zwischen dem Kindesunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. Kindesunterhalt ist der Unterhalt, den Eltern ihren Kindern zu leisten haben. Betreuungsunterhalt ist der Unterhalt, den ein Elternteil dem anderen Elternteil zu erbringen hat, der wegen Betreuung des gemeinsamen Kindes seine Erwerbstätigkeit aufgeben oder reduzieren musste. Das BMJ schlägt eine Reform von Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt vor. Das jetzt veröffentlichte Eckpunktepapier ist ein Diskussionsvorschlag; noch kein Gesetzesentwurf.

**Warum muss der Kindesunterhalt reformiert werden?** Viele Eltern wollen ihre Kinder auch nach der Trennung gemeinschaftlich betreuen. Das geltende Unterhaltsrecht bildet diese Realität nicht ab. Sein Leitmodell ist noch immer: „Einer betreut, einer zahlt.“ Das ist nicht mehr zeitgemäß – und benachteiligt mitbetreuende Eltern, die sich in der Betreuung ihrer Kinder engagieren.

**Worauf zielt die vorgeschlagene Reform des Kindesunterhalts?** Die finanziellen Lasten der Kinderbetreuung sollen fairer verteilt, die Regeln für den Kindesunterhalt sollen klarer werden. Konkret geht es um die Berücksichtigung der Betreuungsanteile beim Kindesunterhalt. Hierfür soll es erstmals klare gesetzliche Regeln geben: Es soll klar geregelt werden, (1) unter welchen Voraussetzungen (2) und in welchem Umfang eine substantielle Mitbetreuung zur Senkung der Unterhaltslast führen kann.

**Betrifft der Vorschlag alle Trennungsfamilien?** Nein. Die Pläne sollen mehr Fairness für folgenden zunehmend verbreiteten Fall schaffen: Das Kind lebt überwiegend bei einem Elternteil; aber auch der andere Elternteil erbringt wesentliche Betreuungsleistungen (soq. asymmetrisches Wechselmodell). In solchen Fällen sollen die Unterhaltslasten fairer verteilt werden.

**Was ist mit anderen Konstellationen und Modellen?** Für die anderen Betreuungskonstellationen soll sich an der Verteilung der Lasten nichts ändern: d.h. für das symmetrische Wechselmodell (exakt hälftige Teilung der Betreuung) und für das Residenzmodell (stark überwiegende Betreuung durch einen Elternteil). Alleinerziehende, die sich allein oder fast allein um ihr Kind kümmern sind von der Reform also nicht betroffen.

**Ab welchem Anteil der Mitbetreuung soll der Vorschlag greifen?** Der Vorschlag soll ab einem Mitbetreuungsanteil von mehr als 29 % greifen. Ab dieser Schwelle (und bis zu einer Betreuungsleistung von knapp unter 50 %) soll von einer Betreuung im asymmetrischen Wechselmodell ausgegangen werden: Und nur diese Fälle betrifft der Vorschlag. Berechnet werden soll der Betreuungsanteil im Regelfall anhand eines nachprüfbaren objektiven Kriteriums, das auch in der Fachwelt akzeptiert ist: der Anzahl der Übernachtungen des Kinds beim jeweiligen Elternteil pro Jahr.



**Wie sollen die Unterhaltslasten nach dem Vorschlag des BMJ künftig verteilt werden?** Es soll erstmals klare gesetzliche Vorgaben dafür geben, wie die Unterhaltslasten im asymmetrischen Wechselmodell (>29%; <50 % der Betreuungsleistung) zu verteilen sind. Auch künftig soll es dabei ganz maßgeblich auf die Einkommensverhältnisse beider Elternteile ankommen: Wenn ein Elternteil mehr verdient als der andere, dann wird er auch künftig mehr Unterhaltslasten zu tragen haben. Ins Gewicht fallen soll allerdings auch die Verteilung der Betreuungslasten: Zugunsten des hauptbetreuenden Elternteils soll selbstverständlich auch künftig Berücksichtigung finden, dass dieser die Hauptlast der Betreuung trägt; im asymmetrischen Wechselmodell soll künftig eben aber *auch* merklich Berücksichtigung finden, dass der mitbetreuende Elternteil sich substantiell in die Betreuung einbringt.

**Wie soll die Zahlungsverpflichtung des mitbetreuenden Elternteils berechnet werden?** Die vorgeschlagene Berechnungsmethode wird im Eckpunktepapier erläutert. Sie umfasst mehrere Schritte. Vereinfacht gesagt läuft sie wie folgt ab. Zunächst wird der Bedarf des Kindes ermittelt. Dabei kommt es auf die Einkommensverhältnisse beider Eltern an: Je mehr die Eltern eines Kindes zusammen verdienen, desto höher ist auch der Unterhaltsbedarf des Kindes. In einem nächsten Schritt wird ein pauschaler Abschlag vom Unterhaltsbedarf des Kindes vorgenommen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der mitbetreuende Elternteil in der Zeit der Mitbetreuung einen Teil des Unterhaltsbedarfs des Kindes abdeckt. In einem späteren Schritt wird die relative finanzielle Situation der Eltern betrachtet: Es wird berechnet, inwieweit der mitbetreuende Elternteil für den Unterhaltsbedarf des Kindes verantwortlich wäre, wenn man die Unterhaltslasten *allein* mit Blick auf die relative Einkommenssituation der Eltern verteilen würde. Dieser Wert wird in einem weiteren Schritt angepasst. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der mitbetreuende Elternteil im asymmetrischen Wechselmodell substantielle Betreuungsleistungen erbringt. Dabei kommt erneut ein pauschalierender (verallgemeinernder) Ansatz zum Tragen. Streit über die exakte Höhe der Betreuungsanteile wird so vermieden. Abschließend wird das Kindergeld zwischen den Eltern verrechnet. Das Rechenmodell stellt sicher: Je mehr der mitbetreuende Elternteil verdient im Verhältnis zum hauptbetreuenden Elternteil, desto mehr Unterhalt muss er zahlen; Elternteile, die substantielle Mitbetreuung leisten, müssen im Regelfall weniger zahlen als solche, die keine substantiellen Betreuungsleistungen erbringen.

**Wer würde von der geplanten Reform vor allem profitieren – Väter oder Mütter?** Das geltende Unterhaltsrecht ist gekennzeichnet von großer Rechtsunsicherheit: Es fehlen im asymmetrischen Wechselmodell klare Vorgaben für die Verteilung der Unterhaltslasten. Von einer klaren gesetzlichen Regel würden beide Elternteile profitieren: Denn Rechtsunsicherheit erzeugt oftmals Streit. Was die eigentlichen Unterhaltslasten angeht, so werden durch die Reform unmittelbar die Elternteile profitieren, die im asymmetrischen Wechselmodell die Rolle des mitbetreuenden Elternteils übernehmen. Das sind derzeit typischerweise die Väter. Allerdings ist diese Rollenverteilung nicht zwingend. Für hauptbetreuende Mütter hätte die Reform - neben dem Gewinn an Rechtssicherheit - einen weiteren Vorteil: Die vorgeschlagene Reform würde einen Anreiz für Väter setzen, sich mehr in der Betreuung von Kindern zu engagieren; ein stärkeres Engagement von Vätern ist auch für Mütter vorteilhaft. Sie sparen dadurch eigene Aufwendungen und haben unter Umständen mehr Freiraum, etwa auch für eigene Erwerbstätigkeit oder eine Tätigkeit in größerem Umfang als es ihnen bislang möglich war.



**Wie ist sichergestellt, dass die Reform nicht zu Lasten der Kinder geht?** Die Reform wird den Unterhaltsanspruch des Kindes nicht reduzieren. Sein Bedarf wird wie bisher ermittelt. Richtig ist, dass es zu einer Reduzierung der Unterhaltszahlung des mitbetreuenden Elternteils kommen kann: Dies gilt aber eben nur dann, wenn der Elternteil das Kind in einem erheblichen Umfang in seinem Haushalt betreut. In dieser Zeit der Betreuung deckt der mitbetreuende Elternteil aber auch einen Teil des Bedarfs des Kindes ab. Daher ist es gerechtfertigt, wenn er für die verbleibende Zeit, die das Kind beim hauptbetreuenden Elternteil verbringt, einen geringeren Unterhaltsbetrag bezahlt.

**Würde die Reform das Armutrisiko für alleinerziehende Eltern vergrößern?** Die Reform des Kindesunterhalts betrifft überhaupt nur Trennungsfamilien, bei denen beide Eltern wesentliche Betreuungsleistungen erbringen: Alleinerziehende im eigentlichen Wortsinn sind von der Reform des Kindesunterhalts nicht betroffen. Der Kindesunterhalt dient im Übrigen ausschließlich der Deckung des Unterhaltsbedarfs des Kindes, nicht dem eines Elternteils. Zur Deckung des Unterhaltsbedarfs eines Elternteils gibt es den Betreuungsunterhalt. Auch hier schlägt das BMJ eine Reform vor. Von ihr würden gerade Alleinerziehende profitieren, die nur über ein geringes Einkommen verfügen.

**Weshalb muss der Betreuungsunterhalt reformiert werden?** Das geltende Recht behandelt getrennt lebende Eltern beim Betreuungsunterhalt unterschiedlich - je nachdem, ob sie vor der Trennung verheiratet waren oder nicht. Bei vormals verheirateten Eltern richtet sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs des betreuenden Elternteils auch danach, wie viel der nichtbetreuende Elternteil verdient. Bei Eltern, die nicht verheiratet waren, kommt es allein auf das Einkommen des betreuenden Elternteils an. Die Folge: Mütter, die vor der Trennung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Vater zusammengelebt und vom höheren Einkommen des Vaters profitiert haben, müssen nach der Trennung eine abrupte Verschlechterung ihres Lebensstandards fürchten. Das ist eine unbillige Härte.

**Was soll im Betreuungsunterhalt geändert werden?** Für Eltern, die vor der Trennung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben, sollen beim Betreuungsunterhalt die gleichen Regeln gelten wie für vormals verheiratete Paare. Profitieren davon werden insbesondere betreuende Mütter, die vor der Geburt des Kindes deutlich weniger verdienten als der Kindsvater und mit diesem vor der Trennung in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben. Aber auch Mütter, die mit dem Kindsvater nicht zusammengelebt haben, sollen bessergestellt werden: Für den Mindestunterhalt des nichtverheirateten Elternteils soll ein höherer Referenzpunkt gesetzt werden.

**Welche weiteren Änderungen sind im Unterhaltsrecht vorgesehen?** Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im symmetrischen Wechselmodell soll erleichtert werden; hierzu soll es eine neue Vertretungsregelung geben. Außerdem soll die Höhe des notwendigen Selbstbehalts von Eltern erstmals gesetzlich geregelt werden: Jedem Elternteil muss auch nach Unterhaltszahlung das Existenzminimum verbleiben.